Beihilfeinfo
17. März 2023

KVBW
Beihilfe

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An alle Mitglieder des KVBW
und Geschäftsauftragsgeber
mit Beihilfeübertragung

Ende der Antragsfrist für die pauschale Beihilfe am 31. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2023 haben Beihilfeberechtigte die Möglichkeit, anstelle des bewährten Systems aus Beihilfe und Eigenvorsorge durch eine ergänzende Krankenversicherung die pauschale Beihilfe nach § 78a Landesbeamtengesetz (LBG) zu beantragen. Darüber hatten wir Sie vorab mit unserer Beihilfeinfo vom 21. November 2022 informiert.

Am **31. Mai 2023** endet die Ausschlussfrist zur Beantragung der pauschalen Beihilfe für die am 1. Januar 2023 vorhandenen Beihilfeberechtigten nach § 78 LBG. Nur innerhalb dieser Fünfmonatsfrist können beihilfeberechtigte Personen die pauschale Beihilfe beantragen. Daher möchten wir Sie nochmals bitten, sofern nicht bereits geschehen, diese Information Ihren Mitarbeitern und Ihren Versorgungsempfängern, soweit diese ihre Leistungen nicht vom KVBW erhalten, in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ihre Versorgungsempfänger, die ihre Leistungen direkt vom KVBW erhalten, wurden von uns bereits unmittelbar informiert. Wer keinen Wechsel zur pauschalen Beihilfe wünscht, muss weder beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber noch bei der Beihilfestelle eine Rückmeldung geben.

Sofern sich eine beihilfeberechtigte Person für die pauschale Beihilfe entscheidet, muss sie sich für den Krankheitsfall entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch eine private Krankheitskostenvollversicherung (d. h. mit 100 %) absichern. Als pauschale Beihilfe wird die Hälfte des Versicherungsbeitrages gewährt, maximal bis zum Höchstbetrag von 403,99 € monatlich (im Jahr 2023). Die beihilfeberechtigte Person verzichtet mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe unwiderruflich auf eine aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe für sich selbst und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen; es besteht ausschließlich ein Leistungsanspruch gegenüber der privaten bzw. gesetzlichen Krankenversicherung. Lediglich eine Beihilfe zu Aufwendungen für Pflegeleistungen und im Todesfall wird weiterhin gewährt.

Ausführliche Informationen zur pauschalen Beihilfe erhalten Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Beihilfe > Pauschale Beihilfe*, die wir regelmäßig aktualisieren. Wir empfehlen Ihnen auch ein Abonnement unseres kostenlosen Newsletters.

Soweit Sie künftig Mitarbeiter einstellen, die beihilfeberechtigt sind, informieren Sie diese bitte ebenfalls über die Möglichkeit, die pauschale Beihilfe innerhalb von fünf Monaten ab Beginn der neuen Beihilfeberechtigung zu beantragen. Falls der Mitarbeiter sich bereits im vorangegangenen Dienstverhältnis für die pauschale Beihilfe entschieden hatte, ist er an diese unwiderrufliche Entscheidung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Beihilfeinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.